



STEUERBERATERKAMMER HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsvorschrift

für die

Fortbildungsprüfung

zum/zur

Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling

gemäß § 54 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses	3
§ 2	Zulassung zur Prüfung	3
§ 3	Gegenstand und Gliederung der Prüfung	4
§ 4	Schriftlicher Teil der Prüfung	5
§ 5	Mündlicher Teil der Prüfung	5
§ 6	Inhalte der Prüfung	5
§ 7	Bewerten und Bestehen der Prüfung	7
§ 8	Inkrafttreten	8

Die Steuerberaterkammer Hamburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25.01.2023 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling“.

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02.06.2023 wurde § 5 Abs. 4 geändert.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling erworben worden sind, kann die Steuerberaterkammer Hamburg als zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist. Diese Rechtsvorschrift ist nur in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse und Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling gültig.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Qualifikationen, um insbesondere folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben selbstständig und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können:
 1. unter Anwendung des nationalen Handelsrechts und Steuerrechts eine ordnungsmäßige Buchführung erstellen,
 2. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anwenden,
 3. Jahresabschlüsse nach nationalem Recht anfertigen und dabei die Rechtsform der Mandanten/-innen beachten,
 4. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden und finanzwirtschaftliche Vorgänge planen und veranschaulichen,
 5. Unternehmensdaten für Planungs- und Kontrollentscheidungen betriebswirtschaftlich auswerten und interpretieren,
 6. Methoden und Instrumente der Finanzierung und der Investitionsrechnung zur Unterstützung und Mitgestaltung der Beratung anwenden,
 7. Jahresabschlüsse und Kennzahlen mandantenbezogen analysieren und einschätzen,
 8. Finanz- und Liquiditätsplanungen statisch und dynamisch zur Unterstützung der Beratung durchführen, und
 9. Investitionsbedarf mandantenbezogen einschätzen und Kreditrisiken analysieren und bewerten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachassistent Rechnungswesen und Controlling“ oder „Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling“.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einer der in § 3 Abs. 1 StBerG genannten Personen (mit Ausnahme der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen/-innen), einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen
- a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einer der in § 3 Abs. 1 StBerG genannten Personen (mit Ausnahme der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte/-innen), einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.
 - b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Bankkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Groß- und Außenhandelskaufmann/-frau) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einer der in § 3 Abs. 1 StBerG genannten Personen (mit Ausnahme der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte/-innen), einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
 - c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens sechs Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einer der in § 3 Abs. 1 StBerG genannten Personen (mit Ausnahme der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte/-innen), einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann eine Person zur Prüfung auch zugelassen werden, die durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über ihre Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass sie bei einer der in § 3 Abs. 1 StBerG genannten Personen (mit Ausnahme der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte/-innen), einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an die zu prüfende Person gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 3 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst die nachfolgenden Prüfungsgebiete:
- 1. Externes Rechnungswesen
(Buchführung, Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht),
 - 2. Internes Rechnungswesen
(Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Jahresabschlussanalyse, Finanzierung).
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit einer Aufsichtsarbeit und einem mündlichen Teil.

§ 4 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 3 Abs. 1, davon entfallen

35 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und

65 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 5 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Zum mündlichen Teil der Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

- (2) Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1, bei denen die zu prüfende Person zeigen soll, dass sie praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.

- (3) Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person 30 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die zu prüfenden Personen können einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Personen geprüft werden. Die Steuerberaterkammer Hamburg gibt mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist der Prüfung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, ob die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet.

§ 6 Inhalte der Prüfung

- (1) Im Prüfungsgebiet „**externes Rechnungswesen**“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, eigenständig und verantwortlich nach nationalem Handelsrecht und nach Steuerrecht eine ordnungsgemäße Buchführung mandantenbezogen zu erstellen und den Jahresabschluss aufzustellen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. im Rahmen der Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erfassen und daraus Buchungen ableiten,
2. die Buchführung dahingehend organisieren, dass diese einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermitteln kann,
3. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anwenden,
4. die Bilanzierung unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze dem Grunde und der Höhe nach von Vermögensgegenständen, Schulden, Eigenkapital und Rechnungsabgrenzungsposten nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durchführen,
5. Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die Ergebnisauswirkungen der Bewertungsmaßnahmen darstellen,

6. Jahresabschluss mit allen Bestandteilen aufstellen, Inhalte und Aussagen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs beherrschen,
 7. bilanzielle Besonderheiten bei Personengesellschaften nach Handelsrecht und nach Steuerrecht darstellen,
 8. Besonderheiten des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften analysieren und Inhalte des Lageberichts wiedergeben und
 9. Anpassung nach Betriebsprüfungen insbesondere hinsichtlich der Mehr-/Weniger-Rechnung kontrollieren und der mandatierten Person gegenüber erläutern.
- (2) Im Prüfungsgebiet **„internes Rechnungswesen“** sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, Kosten- und Leistungsrechnungen mandatsbezogen einzurichten und anzuwenden, Instrumente des Controllings für ein Steuerungssystem im Mandantenunternehmen zu nutzen, Jahresabschlüsse zu analysieren sowie Finanzierungen zu entwickeln und zu begleiten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kosten- und Leistungsrechnung

- a) Kosten und Leistung als Rechengrößen definieren und abgrenzen, um mandatsbezogene Zwecke der Kostenrechnung zu simulieren, aufzuzeigen und zu konkretisieren,
- b) Methoden und Instrumente zur Erfassung von Kosten und Leistungen zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen,
- c) Verfahren zur Verrechnung der Kosten auf betriebliche Funktionsbereiche und auf Leistungen zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen,
- d) Methoden der kurzfristigen Erfolgsrechnung für betriebliche Analyse- und Steuerungszwecke zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen und
- e) Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung zur Lösung unterschiedlicher Problemstellungen und zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen anwenden und bei Veränderungen anpassen.

2. Controlling

- a) Ziele, Aufgaben und Instrumente des Controllings beschreiben und deren Einhaltung anhand ausgewählter Kennzahlen beurteilen,
- b) integrierte Unternehmensplanung mit Bilanz-, Liquiditäts- und Ertragsplanung zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen entwerfen, begleiten und bei Veränderungen anpassen,
- c) Budgetierungsverfahren zur Unterstützung und Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen der Unternehmenszielsetzung und Unternehmenssteuerung aufbereiten und simulieren,
- d) geeignete Controlling-Instrumente zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen darstellen und mandantenbezogene Planungs-, Kontroll- und Informationssysteme beurteilen.

3. Jahresabschlussanalyse

- a) Jahresabschlüsse betriebswirtschaftlich auswerten, Schlussfolgerungen in formaler und materieller Hinsicht ziehen und die Ergebnisse gegenüber dem Mandanten und Mandantinnen kommunizieren,
- b) für die ökonomische Entwicklung des Mandantenunternehmens den internen und externen Betriebsvergleich einschließlich einer statistischen Auswertung erstellen und analysieren,

- c) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur sachgerechten Ermittlung der Kennzahlen strukturieren und zweckbestimmt aufbereiten,
- d) Bewegungsbilanz erstellen und interpretieren sowie Kapitalflussrechnung zur Darstellung der Ursachen von Veränderungen liquider Mittel ausarbeiten und
- e) Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage mandantenorientiert ermitteln und analysieren sowie Schlussfolgerungen für das Mandantenunternehmen ziehen.

4. Finanzierung

- a) Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanzmanagements beschreiben und deren Einhaltung anhand ausgewählter Kennzahlen und Finanzierungsregeln beurteilen, insbesondere unter dem Aspekt einer konstanten Zahlungsfähigkeit und einer überlegten Finanzstrategie der mandatierten Person,
- b) Finanz- und Liquiditätsplanungen sowohl statisch als auch dynamisch zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen durchführen und bei Veränderungen zur Optimierung der Kapitalstruktur anpassen,
- c) Finanzierungsarten beherrschen sowie zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen die Möglichkeiten und Methoden zur Kapitalbeschaffung unter Berücksichtigung der Rechtsform und der Finanzierungsanlässe der mandatierten Person auswählen,
- d) Investitionsbedarf zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen feststellen, die optimale Investitionsentscheidung mithilfe von Investitionsrechnungen ermitteln und ökonomisch begründen,
- e) Kreditrisiken zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen ermitteln, Instrumente zur Risikobegrenzung bewerten und den Einsatz dieser Instrumente, insbesondere Forderungsmanagementmaßnahmen, im Mandantenunternehmen analysieren und Optimierungen aufzeigen sowie
- f) die für die Ziele der mandatierten Person geeigneten Finanzierungs- und Förderinstrumente zur Vorbereitung mandatsbezogener Beratungen darstellen sowie Kredit- und Förderkonditionen beurteilen.

§ 7 Bewertung und Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die beiden Prüfungsteile das gleiche Gewicht.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile auf Grundlage des Bewertungsschlüssels durch zwei zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse und zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling auszustellen. Auf dem Zeugnis werden die erreichten Punkte sowie die Noten pro Prüfungsgebiet ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Hamburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten-/in Rechnungswesen und Controlling aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25.01.2023 außer Kraft.